



HESSISCHER LANDTAG

17. 01. 2019

Plenum

Antrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der SPD,
Fraktion der AfD,
Fraktion der Freien Demokraten,
Fraktion DIE LINKE**

Immunität von Abgeordneten des Hessischen Landtags

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag genehmigt nach Art. 96 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Hessen bis zum Beginn der einundzwanzigsten Wahlperiode:
 - a) Die Durchführung von Verfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- oder Standespflichten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186 und 188 Abs. 1 Strafgesetzbuch) politischen Charakters handelt.
 - Vor Einleitung eines Verfahrens ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Landtags Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Landtags, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
 - Das Verfahren darf erst eingeleitet werden, wenn die Mitteilung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zugegangen ist.
 - b) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Strafprozessordnung).
 - c) Den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme (§§ 94 bis 100 und §§ 102 ff. Strafprozessordnung) in den genehmigten Verfahren, soweit der sofortige Vollzug der Zwangsmaßnahme ohne die Einholung einer besonderen Genehmigung zur Sicherung der Beweise unbedingt geboten ist.
 - Diese Genehmigung wird im Einzelfall erst wirksam, wenn das Präsidium des Landtags festgestellt hat, dass die Voraussetzung für einen sofortigen Vollzug vorliegt. Dabei können der Genehmigung Auflagen beigefügt werden.
2. Diese Genehmigung umfasst nicht
 - a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
 - b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
 - c) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme, soweit er nicht unter Nr. 1 c fällt,
 - d) die Vorlage der Anschuldigungsschrift (Klageschrift) bei dem für Disziplinarsachen (Dienstordnungssachen) zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts,

- e) den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots, gleichgültig, ob das Verbot umfassend ist oder sich auf einzelne berufliche Tätigkeiten beschränkt,
- f) andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen und freiheitsentziehende Maßnahmen.
3. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedarf der Genehmigung des Landtags.
4. Das Recht des Landtags, die Aufhebung eines Verfahrens, der Haft oder einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit zu verlangen (Art. 96 Abs. 3 der Verfassung des Landes Hessen), bleibt unberührt.

Wiesbaden, 17. Januar 2019

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Thorsten Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion der AfD
Der Fraktionsvorsitzende:
Robert Lambrou

Für die Fraktion der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock

Für die Fraktion Die LINKE
Der Parlam. Geschäftsführer:
Hermann Schaus